

Beachsportverein Grabs

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Neufassung
genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 13. Juni 2022

Vereinsstatuten Beachsportverein Grabs

Präambel

Der Beachsportverein Grabs wurde 2009 von sportbegeisterten Privatpersonen gegründet mit dem Ziel, eine Beachsportanlage in Grabs zu erstellen und dessen Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten. Das Leitbild des Beachsportvereins Grabs ist eine verbindliche Grundlage dieser Statuten.

I Name, Sitz

Art 1

Unter dem Namen « Beachsportverein Grabs », nachfolgend BVG genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grabs.

II Zweck

Art 2

- 1.) Der Verein bezweckt den Betrieb, den Unterhalt sowie die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs.
- 2.) Der BVG ist Ansprechpartner für die Gemeinde, bei ihren Anliegen im Zusammenhang mit der Beachsportanlage.
- 3.) Der BVG ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

III Mitgliedschaft

Art 3

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

Aktivmitglieder Aktivmitglieder sind alle Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passivmitglieder Passivmitglieder sind alle Personen, die dem Verein positiv gesinnt sind, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben wollen.

Gönner Gönnermitglieder sind Personen, welche am Vereinsleben nicht teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des BVG. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Mitgliederkategorie

Art. 4

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die Ausrichtung des Mitgliederbeitrags. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen höchstens Fr. 150.- pro Vereinsjahr betragen.

Art. 5

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 30. März des darauffolgenden Jahres.

Art. 6

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten/die Präsidentin möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Ein Mitglied gilt auch als ausgeschlossen, wenn es mit der Bezahlung der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Rechte

1) Den *Aktivmitgliedern* stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
- Möglichkeit zur Reservierung der Anlage, gemäss Benutzerreglement.

2) Den *Passivmitgliedern* stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Möglichkeit zur Reservierung der Anlage, gemäss Benutzerreglement.

Art. 9 Pflichten

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages sind Gönner- und Ehrenmitglieder.
- 2) Aktivmitglieder sind verpflichtet, entweder an der Saisonöffnung oder am Saisonende teilzunehmen.

IV. Organisation

Art. 10

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revision

V. Mitgliederversammlung

Art. 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung tagt, wenn der Vorstand oder wenigstens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Art. 12

- 1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand einberufen.
- 2) Traktandenanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 1 Woche vor der Sitzung einzureichen.

Art. 13

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder einen an der Versammlung zu wählenden Tagespräsidenten oder eine Tagespräsidentin.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Stimmenzähler/-zählerinnen;
- c) Wahl des Revisors;
- d) Wahl der Ehrenmitglieder;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- g) Genehmigung des Jahresberichtes;
- h) Genehmigung der Jahresrechnung und der Anträge des Revisors;
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- j) Annahme von Schenkungen, Gönner- und Sponsorbeiträgen mit Auflagen oder Bedingungen, die den Verein mit mehr als Fr. 5'000.– / Jahr belasten;
- k) Beschlussfassung über traktandierte Anträge von Mitgliedern;
- l) Beschlussfassung über traktandierte Anträge des Vorstandes.

Art. 15

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst an der Versammlung offen, sofern nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt diejenige Wahl oder der Antrag als angenommen, für die oder den der/die Präsident/in bzw. der/die Tagespräsident/in gestimmt hat.

VI. Vorstand

Art. 16

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 4 – 7 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Mit der Protokollführung kann er auch Personen betrauen, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- 3) Die Pol. Gemeinde wie auch die Schulgemeinde kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 17

- 1) Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, auf Verlangen des Präsidenten/der Präsidentin oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 2) Er wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder Vizepräsidenten/Vizepräsidentin schriftlich oder telefonisch unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vor dem Termin einberufen.

Art. 18

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten oder delegiert sind.

Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Jahresprogramms,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,

Art. 19

- 1) Der Vorstand wählt und beschliesst offen mit dem einfachen Mehr der stimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt diejenige Wahl oder der Antrag als angenommen, für die oder den der/die Präsident/in abgestimmt hat.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 4) Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind möglich, wobei alle Mitglieder des Vorstandes die Möglichkeit der Stimmabgabe erhalten müssen. Ein Zirkularbeschluss ist zustandegekommen, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.

Art. 20

Der Verein, wird nach aussen vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin, und den Aktuar/die Aktuarin, die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

VII. Revision

Art. 21

- 1) Der Revisor wird an der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und organisiert sich selbst.
- 2) Der Revisor prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

VIII. Finanzielles

Art. 22

Der Verein beschafft sich die notwendigen Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes über:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Vermögensertrag;
- c) Gönnerbeiträge;
- d) Sponsorbeiträge;
- e) öffentliche Beiträge;
- f) Beiträge von Verbänden;
- g) Externe Geldgeber / Banken

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Vereinsmitglieder haften nur für ihre allfälligen nicht bezahlten Beiträge.

IX. Versicherung

Art 24

- 1) Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- 2) Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen

X. Schlussbestimmungen

Art. 25

- 1) Statutenänderungen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
Die Auflösung des Vereins wird durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- 2) Bei einer Vereinsauflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen einem sportlich orientierten gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2009 angenommen und treten sofort in Kraft.

Grabs, 13. Juni 2022

Beachsportverein Grabs

Markus Feurer

Nadja Schwendener

Präsident

Aktuarin

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 30. November 2009 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01.04.2009 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge Beachsportverein Grabs ab 01.04.2009

Aktive	Fr. 60.–
Passive	Fr. 40.–
Gönnermitglieder	einmalige Spende
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Grabs, 30. November 2009

Beachsportverein Grabs

Rolf Eggenberger *Hans Jenni*

Präsident Aktuar